

Verwaltungsweise die für nicht freitig gewesene Gewerbeberechtigungen festgestellten Werthbeträge auch für die nachträglich zur Entschädigung gelangenden Berechtigungen gelten.

§. 8.

Vor der endlichen Festsetzung der Entschädigungs-Kapitale überhaupt hat das Landrathsamt den Vertreter des Staatsschatz zu benachrichtigen.

§. 9.

Das festgestellte Entschädigungs-Kapital tritt allenthalben an die Stelle des weggefallenen Rechts.

§. 10.

Das Entschädigungskapital wird den Berechtigten vom 1. Juli 1863 an mit $3\frac{1}{2}$ Prozent bei den unter §. 4 sub a fallenden Verbieterungsrechten, bei den unter §. 4 sub b fallenden mit 4 Prozent jährlich verzinst.

§. 11.

Die Gewährung der Entschädigungs-Kapitale erfolgt auf Anzeige des Vertreters des Staatsschatz durch das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in drei- und ein halb bezüglich vierprozentigen, von Seiten des Gläubigers unkündbaren Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe. Letztere sind zu diesem Zwecke auf Antrag des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen, von der Kommission für Verwaltung der Staatsschulden auszufertigen und auf den durch das Gesetz vom 27. Dezember 1856 festgestellten Betrag der Staatsschuld in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Pächter von Gewerbeberechtigungen, mit denen zur Zeit des Pachteinganges ein der Entschädigung unterliegendes Verbieterungsrecht verbunden war, haben an den Verpächter auf die Dauer der Pachtung nur einen Anspruch auf Gewährung der Zinsen von dem gesammten Entschädigungskapital.

Dem Pächter ist jedoch auch gestattet, das ganze Pachtverhältniß aufzulösen; nur muß dann die diesfällige Erklärung längstens vier Wochen vor Einführung der Gewerbeordnung erfolgen.

§. 13.

Sind an dem Rechte oder an den Grundstücken, mit welchen das Verbieterungsrecht verbunden ist, Hypotheken oder andere dingliche Rechte eingetragen, oder doch vorgemerkt, so sind die Entschädigungskapitale (§. 11) der Unterpfaundersbehörde zu überweisen, die